

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)876

Vol. 1971/0145

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 876 endg.

Brüssel, den 27. Juli 1971

Mit Gründen versehene Stellungnahme,
gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland,
gemäß Artikel 169 Absatz 1 des EWG-Vertrags
betreffend das Gesetz zur Änderung des Kraft-
fahrzeugsteuergesetzes vom 20. Dezember 1968

KOM(71) 876 endg.

Mit Gründen vorsehene Stellungnahme,
gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland,
gemäß Artikel 169 Absatz 1 des EWG-Vertrags
betreffend das Gesetz zur Änderung des Kraft-
fahrzeugsteuergesetzes vom 20. Dezember 1968

Durch Artikel 1, Ziffer 2 b) des deutschen Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl I, S. 1393) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1969 § 11, Absatz 3, Nummer 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes geändert worden. Anstelle des bisher einheitlichen Tagessteuersatzes von 3 DM für ausländische Kraftfahrzeuge sind nach dem durchschnittlichen Gesamtgewicht der Fahrzeuge gestaffelte Sätze von 3 DM bis 25 DM eingeführt worden. Diese Änderung bedeutet eine spürbare Erhöhung der Besteuerung derjenigen ausländischen Fahrzeuge, die gelegentlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkehren. Bei Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatten die Tagessteuersätze nach § 45, Absatz (1) der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 12. Juli 1955 (BGBl. I, S. 423 ff.) einheitlich DM 1,50 betragen.

Nach Artikel 76 des Vertrages dürfen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass der in Artikel 75, Absatz 1 genannten Vorschriften und vorbehaltlich einer einstimmigen Ratsentscheidung die verschiedenen, bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten.

Nach Auffassung der Kommission verletzt die deutsche Massnahme die angeführte Verbotsvorschrift des Vertrages, weil sie die Steuerbelastung der ausländischen Verkehrsunternehmer wesentlich anhebt, während die der deutschen Verkehrsunternehmer weder zuvor noch gleichzeitig in vergleichbarem Umfang erhöht worden ist. Infolgedessen gestaltet sie die bei Inkrafttreten des Vertrags auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften für Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den für inländische Verkehrsunternehmer geltenden Vorschriften ungünstiger.

Mit Schreiben (AZ 70/030325) vom 16. Dezember 1970 hat die Kommission der deutschen Regierung ihre Auffassung mitgeteilt und sie zur Äusserung aufgefordert. Die in der Verbalnote des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April 1971 (AZ V 64.01/2) enthaltene Äusserung ermöglicht es der Kommission nicht, die von ihr vertretene Auffassung zu ändern.

In der obengenannten Verbalnote weist die deutsche Regierung darauf hin, dass eine bilaterale Vereinbarung mit der italienischen Regierung abgeschlossen worden sei, die seit dem 11. Februar 1971 angewandt werde. Nach dieser Vereinbarung werde für italienische Lastkraftwagen und -anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik eingeführt werden, keine Kraftfahrzeugsteuer mehr erhoben. Wie die deutsche Regierung jedoch ausdrücklich einräumt, werden italienische Kraftomnibusse, Arbeitsmaschinen sowie ähnliche Spezialfahrzeuge weiterhin besteuert. Insoweit wirkt sich die streitige Erhöhung der Tagessteuersätze also weiterhin praktisch auf bestimmte, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassene Fahrzeuge aus.

Die Kommission kann aber auch der von der deutschen Regierung vertretenen Auslegung des Artikels 76 des Vertrages nicht beipflichten, wonach der Zweck dieser Vorschrift nur darin bestehe, zu vermeiden, dass die Lage der ausländischen Verkehrsunternehmer nach dem Inkrafttreten des Vertrags ungünstiger gestaltet werde als die der inländischen Unternehmer.

Wie die Kommission stets vertreten hat, verbietet die Vorschrift des Artikels 76 EWGV, die nur ^{bei} Übergangsweise bis zur Annahme gemeinsamer Regeln gilt, keineswegs nur die Einführung von Vorschriften, durch die die Stellung ausländischer Verkehrsunternehmer absolut gesehen ungünstiger gestaltet wird als die der inländischen Unternehmer. Die in Artikel 76 EWGV enthaltene Formulierung "im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen" besagt vielmehr, dass das Inkrafttreten des Vertrags von Rom bestehende Verhältnis zwischen den Vorschriften für inländische und ausländische Unternehmer relativ gesehen nicht zu Ungunsten der letzteren geändert werden kann, bevor Gemeinschaftsregeln, die im Rahmen der Verwirklichung der Gemeinsamen Verkehrspolitik erlassen werden, an die Stelle der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften getreten sind.

Artikel 76 kann also auch bewirken, dass etwaige am 1. Januar 1958 bestehende Vorteile ausländischer Verkehrsunternehmer im Verhältnis zu inländischen Unternehmern beibehalten werden; jedenfalls darf ihre Stellung im Vergleich mit den inländischen Unternehmern nicht ungünstiger gestaltet werden.

Allein diese These ist mit dem Wortlaut des Artikels 76, zumindest in der deutschen, französischen und italienischen Fassung vereinbar. Die sehr abgewogene und von den anderen Stillhaltekláuseln des Vertrags abweichende Formulierung wäre dann nicht begründet, wenn sie den Mitgliedstaaten lediglich verbieten würde, die Stellung der ausländischen Verkehrsunternehmer schlechthin ungünstiger als die der inländischen Verkehrsunternehmer zu gestalten.

Ausserdem ist die nach Artikel 76 dem Rat zustehende Befugnis, einstimmig eine abweichende Regelung zu billigen, auch nur dann sinnvoll zu erklären, wenn sich die Möglichkeit des Rats zur Abhilfe auf solche Fälle beschränkt, in denen die Beibehaltung einer den ausländischen Verkehrsunternehmern in manchen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1958 zustehenden Vorzugsstellung : anomal oder unbillig wäre. Es ist kaum denkbar, dass die Verfasser des Vertrags den Rat zur Billigung diskriminierender Massnahmen für ausländische Verkehrsunternehmer hätten ermächtigen wollen und dass eine solche Billigung im Rat jemals einstimmig beschlossen würde.

Schliesslich stellt die Steuererhöhung, soweit sie gegenwärtig lediglich bestimmte italienische Fahrzeuge erfasst, auch eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 7 des EWG-Vertrags dar.

AUS DIESEN GRÜNDEN GIBT DIE KOMMISSION,

nachdem sie mit Schreiben vom 16. Dezember 1970 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit zur Äusserung gegeben und die mit Verbalnote des Ständigen Vertreters vom 1. April 1971 vorgelegte Äusserung geprüft hat,

NACH ARTIKEL 169 ABSATZ 1 DES VERTRAGES DIE STELLUNGNAHME AB,

daß die Bundesrepublik Deutschland gegen die ihr aus den Artikeln 76 und 7 des EWG-Vertrages erwachsenen Verpflichtungen verstossen hat.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 169 Absatz 2 des EWG-Vertrages auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um innerhalb ^{von} zwei Monaten der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen. Wenn vor Ablauf der Frist ein entsprechender Antrag bei der Kommission eingeht, kann die Frist gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens verlängert werden.

Brüssel, den 27. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Franco M. Malfatti